



**Sektion Zollveranlagung**

1. Januar 2022

---

# **Richtlinie 16-07-20**

## **Marktverkehr**

---

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Rechtsgrundlagen.....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Begriffe .....</b>	<b>3</b>
2.1	Markt .....	3
2.2	Marktverkehr.....	3
2.3	Regionalebene .....	4
2.4	Grenzzone.....	4
<b>3</b>	<b>Grundsätze Marktverkehr .....</b>	<b>5</b>
3.1	Waren des Marktverkehrs.....	5
3.2	Vom Marktverkehr ausgeschlossene Waren.....	5
3.3	Voraussetzungen für die Erleichterungen im Marktverkehr .....	6
<b>4</b>	<b>Veranlagung bei der Einfuhr .....</b>	<b>6</b>
4.1	Zuständigkeit Veranlagung .....	6
4.2	Grundsatz Einfuhr von abgabenfreien Waren .....	6
4.2.1	Marktverkehr mit Deutschland.....	7
4.2.1.1	Verfahren .....	7
4.2.1.2	Abgabenfreie Waren und Mengen .....	7
4.2.2	Marktverkehr mit Frankreich.....	7
4.2.2.1	Verfahren .....	7
4.2.2.2	Abgabenfreie Waren und Mengen .....	7
4.2.3	Marktverkehr mit Österreich .....	8
4.2.4	Marktverkehr mit Italien.....	8
4.3	Grundsatz Einfuhr von begünstigten Waren .....	8
<b>5</b>	<b>Strafbestimmungen .....</b>	<b>8</b>

## 1 Rechtsgrundlagen

- Grenzabkommen
  - Schweizerisch-deutsches Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr ([SR 0.631.256.913.61](#))
  - Übereinkunft vom 31. Januar 1938 zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen ([SR 0.631.256.934.99](#))
  - Schweizerisch-österreichisches Abkommen vom 30. April 1947 über den Grenzverkehr ([SR 0.631.256.916.31](#))
  - Abkommen vom 2. Juli 1953 zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Grenz- und Weideverkehr ([SR 0.631.256.945.41](#))
- [Zollgesetz \(ZG; SR 631.0\)](#)
  - Art. 8 Abs. 2 Bst. j
  - Art. 43 Abs. 1 Bst. b
- [Zollverordnung \(ZV; SR 631.01\)](#)
  - Art. 25
- [Zollverordnung der EZV \(ZV-EZV; SR 631.013\)](#)
  - Art. 21 Bst. a Ziff. 13
- [Eierverordnung \(EiV; SR 916.371\)](#)
  - Art. 4

Für den Marktverkehr dürfen aus den ausländischen Grenzzonen je Person und Markttag maximal 50 kg Eier zum Kontingentszollansatz eingeführt werden.

## 2 Begriffe

### 2.1 Markt

Das [Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden \(SR 943.1\)](#) definiert in Artikel 3, Absatz 1, Buchstabe a den «Markt» wie folgt:

«ausserhalb ständiger Verkaufsräumlichkeiten, eine von der zuständigen Behörde ange-setzte, zeitlich und örtlich begrenzte öffentliche Veranstaltung».

### 2.2 Marktverkehr

Als Marktverkehr gilt der Verkauf von Waren des Marktverkehrs (vgl. [Ziffer 3.1](#)) auf einem Markt innerhalb der inländischen Grenzzone an natürliche Personen für deren eigenen Bedarf.

### 2.3 Regionalebene

Die Regionalstruktur der EZV gliedert sich in sechs Regionen. Die nachstehend genannten Regionalebene regeln die Details der Veranlagung im Marktverkehr und sind die erste Kontaktstelle für die Marktfahrenden:

- Zoll Nord (BS, BL, AG)
- Zoll Nordost (SH, TG, ZH, ZG, SZ, LU, OW, NW, GL)
- Zoll Ost (SG, AI, AR, GR, FL)
- Zoll Süd (UR, TI)
- Zoll West (GE, VD, VS)
- Zoll Mitte (JU, NE, BE, FR, SO)

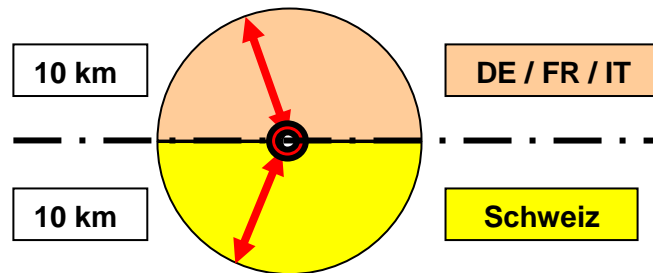
### 2.4 Grenzzone

Die Grenzzone ist das in- und ausländische Gebiet, das sich beidseits der Zollgrenze als Gebietsstreifen von 10 km Tiefe längs der Zollgrenze befindet.

Der Wohnsitz, die bewirtschaftenden Parzellen und der benutzbare<sup>1</sup> Grenzübergang müssen vom gleichen Abkommen betroffen sein.

#### Abkommen mit Deutschland, Frankreich und Italien

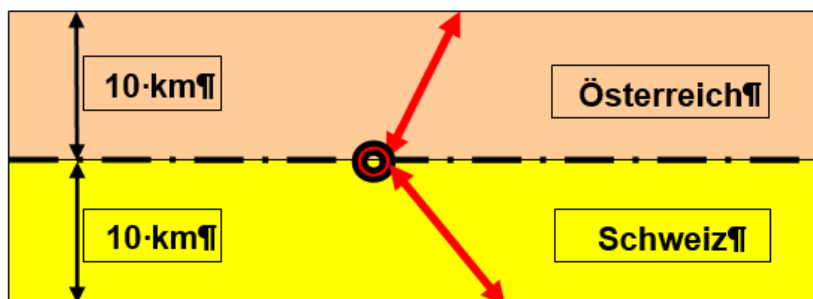
Als Grenzzone gelten die zwei Gebietsstreifen beidseitig der gemeinsamen Grenze im Umkreis von 10 km Radius, von der vorgeschriebenen Grenzübergangsstelle als Mittelpunkt gemessen (Radialzone).



⊙ : ab dem nächstgelegenen benutzbaren<sup>1</sup> Grenzübergang

#### Abkommen mit Österreich

Die Grenzzone ist das Gebiet, das sich beidseits der Zollgrenze als Gebietsstreifen von 10 km Tiefe längs der Zollgrenze befindet (Parallelzone).



⊙ : ab dem nächstgelegenen benutzbaren<sup>1</sup> Grenzübergang

<sup>1</sup> Als «benutzbar» gelten Grenzübergänge, die mit Fahrzeugen für den Transport von Marktverkehrswaren befahrbar sind und die für diese Fahrzeuge zugelassen sind.

### 3 Grundsätze Marktverkehr

In der Richtlinie «Marktverkehr» wird die abgabenfreie sowie die begünstigte Einfuhr von Waren geregelt, welche auf Märkten in der Grenzzone an Grenzbewohner verkauft werden.

Nur Waren des Marktverkehrs können vereinfacht mittels einer Zollanmeldung in Papierform angemeldet werden.

#### 3.1 Waren des Marktverkehrs

Als Waren des Marktverkehrs gelten:

- **Gemüse, frische Fische, Krebse, Frösche, Schnecken und Schnittblumen<sup>2</sup>**; und
- die in den einzelnen Grenzabkommen (vgl. [Ziffer 1](#) und [4 ff](#)) besonders erwähnten Waren.

#### 3.2 Vom Marktverkehr ausgeschlossene Waren

Waren, die

- nicht in der ausländischen Grenzzone erzeugt wurden; oder
- zugekauft wurden; oder
- die bewilligungsfreien Einfuhrmengen – z.B. Eier über 50 kg – übersteigen; oder
- ausserhalb von Markttagen (im Grenzabkommen mit Frankreich ist die Einfuhr an allen Werktagen erlaubt / im Grenzabkommen mit Österreich ist die Einfuhr an allen Tagen erlaubt) eingeführt werden; oder
- an Konsumenten ausserhalb der Marktorte geliefert werden; oder
- im Abonnement oder auf Vorbestellung gekauft und an Abholorte oder direkt an den Wohnort geliefert werden; oder
- direkt an Depots oder an Zwischenhändler / Grossabnehmer wie Hotels, Restaurants, Kantinen, Altersheime usw. geliefert werden;

können **nicht** im Rahmen des Marktverkehrs angemeldet werden.

Diese Waren müssen als normale Handelswaren während den Öffnungszeiten der Zollstellen elektronisch via e-dec Import oder e-dec web angemeldet werden. Sie sind von jeglichen Erleichterungen ausgeschlossen.

---

<sup>2</sup> Zollverordnung Artikel 25 Absatz 2 (ZV; SR 631.01).

### 3.3 Voraussetzungen für die Erleichterungen im Marktverkehr

Die nachstehenden Voraussetzungen müssen **kumulativ** erfüllt sein, damit eine Einfuhr im Marktverkehr, mittels einer Zollanmeldung in Papierform geltend gemacht werden kann:

- Der Marktfahrer hat seinen Wohnsitz in der Grenzzone des Nachbarstaates, mit dem die Schweiz ein Abkommen gemäss [Ziffer 1](#) abgeschlossen hat;
- Der Marktfahrer führt die Ware selber oder durch Angehörige oder Angestellte ein;
- Die Waren des Marktverkehrs werden vom Marktfahrer in der Grenzzone erzeugt;
- Es handelt sich um Waren des Marktverkehrs gemäss Zollverordnung respektive Abkommen (vgl. [Ziffer 3.1](#));
- Die Waren des Marktverkehrs sind für den Verkauf auf einem Markt innerhalb der Grenzzone bestimmt;
- Dem Absatz auf Märkten wird der Absatz an Markttagen und innerhalb des Markortes an dessen Bewohner in ihren Wohnstätten gleichgestellt (spontaner Tür zu Tür-Verkauf);
- Die Einfuhr erfolgt über einen bewilligten Grenzübergang;
- Die Waren des Marktverkehrs werden ordnungsgemäss angemeldet.

## 4 Veranlagung bei der Einfuhr

### 4.1 Zuständigkeit Veranlagung

Die Regionalebenen regeln die Details und das genaue Vorgehen bezüglich der Veranlagung der Waren des Marktverkehrs (Bewilligungsverfahren, Formulare, Grenzübergänge, Anmelde- und Abrechnungsverfahren, etc.).

Zuständig ist diejenige Regionalebene, über deren Zollstelle die Einfuhr erfolgt.

### 4.2 Grundsatz Einfuhr von abgabenfreien Waren

Waren des Marktverkehrs können in den nachfolgenden Mengen abgabenfrei eingeführt werden, sofern die Grundvoraussetzungen gemäss [Ziffer 3.3](#) kumulativ erfüllt sind.

- im Grenzabkommen DE-CH: 100 kg brutto pro **Markttag**
- im Grenzabkommen FR-CH: 100 kg brutto pro **Werktag**
- im Grenzabkommen AT-CH: 100 kg brutto pro **Tag**

Die Tagesmengen können zu einer Wochenmenge kumuliert werden. Die Wochenmenge richtet sich nach der Anzahl der Markttag, an denen ein Marktfahrer seine Waren anbietet, d. h. bietet ein Marktfahrer seine Erzeugnisse an drei Markttagen feil, kann er 300 kg Waren des Marktverkehrs auf einmal abgabenfrei einführen.

Die Mengenbeschränkungen für einzelne Produkte und länderspezifische Bestimmungen (vgl. nachfolgende [Ziffer 4.2.1](#)) sind zu beachten.

## 4.2.1 Marktverkehr mit Deutschland

### 4.2.1.1 Verfahren

Der Marktfahrer muss vor der ersten Einfuhr den Antrag für Einfuhren im Marktverkehr bei der zuständigen Stelle der Regionalebene einreichen. Nach Erteilung der Bewilligung kann er seine Waren über den bewilligten Grenzübergang einführen und anmelden.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Stelle.

### 4.2.1.2 Abgabefreie Waren und Mengen

Abgabefrei sind neben den in der Zollverordnung genannten Waren (vgl. [Ziffer 3.1](#)) folgende Waren und Mengen:

**Waren:** Frisches Gemüse, Kartoffeln, Beeren, Fische<sup>3</sup> aus dem Bodensee.

**Mengen:** Je Marktfahrer sind pro Markttag 100 kg brutto zugelassen.

Für Beeren und Kartoffeln gilt grundsätzlich das unter Ziff. 4.2 erwähnte, wobei je Marktfahrer und Markttag von 100 kg Gesamtgewicht höchstens 20 kg Kartoffeln und höchstens 20 kg Beeren abgabefrei eingeführt werden können.

## 4.2.2 Marktverkehr mit Frankreich

### 4.2.2.1 Verfahren

Der Marktfahrer muss vor der ersten Einfuhr den Antrag für Einfuhren im Marktverkehr bei der zuständigen Stelle der Regionalebene einreichen. Nach Erteilung der Bewilligung kann er seine Waren über den bewilligten Grenzübergang einführen und anmelden.

Das Verfahren richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen Stelle.

Für die Departemente Ain und für einen Teil der Grenzzone von Hochsavoyen gelten besondere Bestimmungen.

### 4.2.2.2 Abgabefreie Waren und Mengen

Abgabefrei sind neben der in der Zollverordnung genannten Waren (vgl. [Ziffer 3.1](#)) folgende Waren und Mengen:

**Waren:** Frisches Gemüse, einschliesslich Kartoffeln und Melonen.

**Mengen:**

- **bei der Einfuhr über Zollstellen in den Kantonen Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Solothurn:**

Je Marktfahrer sind pro Werktag 100 kg zugelassen, davon höchstens 60 kg Gemüse und höchstens 40 kg Kartoffeln. Der Anteil an Dauergemüse (Zwiebeln, Kohl [Weisskohl, Rotkohl, Blumenkohl, Rosenkohl, Mailänderkohl], Lauch, Spinat und gelbe Rüben) darf dabei für jede dieser Gemüsesorten wöchentlich 150 kg nicht übersteigen.

---

<sup>3</sup> Fische aus dem Bodensee: 100 kg brutto pro Tag, maximal 5`000 kg pro Jahr.

- **bei der Einfuhr aus der Grenzzone des Departements Ain und für den Teil der Grenzzone von Hochsavoyen, der sich von der Rhone bis zur Velanspitze, genannt Dent du Lan, südlich von St.Gingolph, erstreckt:**

Je Marktfahrer sind pro Werktag 100 kg frisches Gemüse und Kartoffeln zugelassen, davon maximal drei Mal pro Woche 25 kg Kartoffeln. Schnittblumen sind bis maximal 5 kg pro Tag und Marktfahrer bewilligungsfrei jedoch zollpflichtig zugelassen.

**Lagerung:** Bei Marktschluss oder Tagesende unverkaufte Mengen können zum Zweck eines späteren Verkaufs in der Schweiz zwischengelagert werden.

#### **4.2.3 Marktverkehr mit Österreich**

Im Abkommen mit Österreich ist im Marktverkehr die abgabenfreie Einfuhr von frischem Gemüse und Kartoffeln vorgesehen. Die vom einzelnen Marktfahrer mitgeführte Menge darf pro Tag 60 kg an frischem Gemüse und 40 kg Kartoffeln nicht überschreiten. Aktuell wird das Abkommen nicht angewendet.

#### **4.2.4 Marktverkehr mit Italien**

Die **abgabenfreie Einfuhr** im Marktverkehr ist mit Italien **nicht vorgesehen**.

### **4.3 Grundsatz Einfuhr von begünstigten Waren**

Als begünstigte Waren gelten Waren, die den Voraussetzungen gemäss [Ziffer 3.3](#) entsprechen, jedoch

- die Mengenbeschränkungen gemäss den einzelnen Abkommen überschreiten, und / oder;
- nicht namentlich als Marktverkehrswaren in der Zollverordnung (vgl. [Ziffer 3.1](#)) respektive Abkommen genannt sind - z. B. Früchte, Backwaren, Öle.

Diese begünstigten Waren können bewilligungsfrei, jedoch zollpflichtig zum Kontingentszollansatz im Rahmen des Marktverkehrs ohne elektronische Anmeldung angemeldet und eingeführt werden.

## **5 Strafbestimmungen**

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes sowie der betroffenen nichtzollrechtlichen Erlasse.